



## **BEKANNTMACHUNG**

### **des Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Änderung der Deponie Hoher Weg, Ludwigshafen-Rheingönheim**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat auf Antrag des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen (WBL), Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein, vom 12.08.2019 und Tekturplanung vom 27.01.2020 durch Beschluss vom 10.10.2024 den Plan zur Änderung der bestehenden Deponie Hoher Weg, Ludwigshafen, der Deponieklasse I (DK I) um einen Deponieabschnitt festgestellt.

Die Planfeststellung hat folgenden Wortlaut:

#### PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

1. Der Plan für die Änderung der Deponie „Hoher Weg“ (Deponieklasse I), wird nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung (Ziffer III) entsprechend der unter Ziffer IV aufgeführten Planunterlagen und unter Einschränkung der unter Ziffer V festgelegten Nebenbestimmungen (NB) festgestellt.
2. Die Ablagerungsgrenzen ergeben sich aus dem Plan Nr. 1.4 Lageplan-Bestand (Ordner 1, Anlage 1 – Lageplan-Bestand), M 1:1.000. Der Hoch-punkt der Deponie (Oberkante Rekultivierungsschicht) liegt bei 134,00 m ü. NN.
3. Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Teile:



- Erweiterung der Deponie „Hoher Weg“ um einen neuen Deponieabschnitt
  - Herstellung einer Deponiebasis
  - Herstellung einer geotechnischen Barriere
  - Herstellung eines Basisabdichtungssystems mit Sickerwasserfassungssystem
  - Herstellung einer Oberflächenabdichtung
  - Herstellung der Radwegunterführung
  - (Rück)Bau von Grundwasserbrunnen
  - Verlegung der Reifenwaschanlage innerhalb des Deponiealtteils
4. Die geplante Deponieerweiterung ist entsprechend des festgestellten Plans unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu errichten, zu betreiben und nach Stilllegung mit einer Oberflächenabdichtung nach dem Stand der Technik bzw. nach dem Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 7-1 „Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ in der jeweils aktuellsten Fassung zu versehen.
5. Nach § 13a Absatz 1 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) hat der Träger des Deponievorhabens das Enteignungsrecht. Der Beschluss selbst entfaltet keine enteignende Wirkung. Er ist aber gemäß 13a Absatz 3 LKrWG dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Insbesondere für die Festsetzung der Entschädigung und für das Enteignungsverfahren findet das Landesenteignungsgesetz (LEnteig) Anwendung. Es wird festgestellt, dass das Vorhaben dem öffentlichen Interesse an einer hinreichenden Deponiekapazität dient. Die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit der Enteignung für die aufgeführten benötigten Grundstücke ergibt sich daher aus diesem Beschluss. Privatrechtliche Ansprüche werden durch diesen Beschluss nicht berührt.



6. In diesem Planfeststellungsbeschluss werden – vorbehaltlich § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeschlossen.

Dies gilt insbesondere für folgende Rechtsgebiete:

#### Baurecht

Gesonderte baurechtliche Genehmigungen und Befreiungen sind nicht erforderlich.

#### Naturschutz

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet den Antrag gemäß § 45 Absatz 7 Nr. 4 und 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf Zulassung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG für die unvermeidbare potenzielle Beeinträchtigung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und des Laubfroschs (*Hyla arborea*) während der Bau- und Betriebsphase.

Landschaftspflegerischen Belangen wird insbesondere im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LPB) Rechnung getragen.



## Wasserrecht

Von dem Planfeststellungsbeschluss ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, soweit nachfolgend und unter Ziffer II nichts anderes bestimmt ist.

Für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Stadtteil Rheingönheim (Indirekteinleitung) sowie die Versickerung von Oberflächenwasser über einen Entwässerungsrandgraben und zwei Versickerungsbecken (Versickerungsbecken 1 – Südwest und Versickerungsbecken 2 – Südost) in das Grundwasser erfolgt eine separate Entscheidung.

7. Private Rechte Dritter, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, bleiben unberührt.

8. Entscheidung über die Einwendungen, Vorbehalte, Anträge

Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen und die im Rahmen der Online-Konsultation gestellten Anträge der Einwendenden/Verbände werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Planänderungen oder Ergänzungen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf sonstige Weise erledigt haben.

9. Die Festsetzung von weiteren Nebenbestimmungen bzw. die Änderung von Nebenbestimmungen bleibt jederzeit vorbehalten.

10. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.



Dem Planfeststellungsbeschluss ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt worden:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**

**Deinhardpassage 1**

**56068 Koblenz**

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.



Des Weiteren hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion durch gleichen Bescheid vom 10.10.2024

die Genehmigung zur Einleitung von Sickerwasser aus dem Deponiealtteil sowie der Deponieerweiterung „Hoher Weg“ in die öffentliche Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Stadtteil Rheingönheim (Indirekteinleitung) erteilt:

Die Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

## 1.1 Genehmigung

Der Stadt Ludwigshafen – Eigenbetrieb - WBL, Kaiserwörthdamm 3/3a, 67065 Ludwigshafen wird die stets widerrufliche Genehmigung, ausgehend vom Dränsystem der Basisabdichtung, zur Einleitung von Sickerwasser über jeweils zwei Kontrollschächte in die öffentliche Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Stadtteil Rheingönheim erteilt.

Die Genehmigung umfasst ebenfalls die auf den Verkehrsflächen anfallenden und abgeleiteten Niederschlagswässer, sowie das über den Notüberlauf ablaufende Wasser der neu errichteten Reifenwaschanlage.

## 1.2 Zweck der Genehmigung

Die Genehmigung dient der Beseitigung des gesammelten Sickerwassers aus dem Deponiealtteil „Hoher Weg“ sowie aus der Deponieerweiterung „Hoher Weg“ der Stadt Ludwigshafen – Eigenbetrieb - WBL, Kaiserwörthdamm 3/3a, 67065 Ludwigshafen, gemäß den zugrundeliegenden und unter Ziffer IV. dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen.

## 1.3 Planunterlagen

Diesem Bescheid liegen die, mit dem Sichtvermerk der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a. d. Weinstraße, vom 10.10.2024 versehene Unterlagen, die Grundlage und Bestandteil für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind, zu Grunde:



- Entwurfs- und Genehmigungsplanung zur Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge der Deponie „Hoher Weg“ vom Oktober 2004
- Antrag § 55 Landeswassergesetz (LWG), Technische Beschreibung der Anlage vom Januar 2005
- Lageplan Sickerwasserableitung M 1:1000
- Kanallängsschnitt Sickerwasserableitung M 1:100 / 1:1000
- Kontrollschacht K 2 M 1:25
- Kontrollschacht K 3, K 4, K 5 M 1:25
- Kontrollschacht K 7 M 1:25
- Kanalanschluss M 1:25
- Sickerwasserzischenspeicher M 1:25

Diesem Bescheid liegen weiterhin folgende, mit dem Sichtvermerk der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a. d. Weinstraße, vom 10.10.2024 versehene, Erläuterungen und Planunterlagen zu Grunde.

## 1.4 Umfang der Genehmigung

### 1.4.1 Deponiealtteil „Hoher Weg“

Das anfallende Deponiesickerwasser wird aus dem Deponieabschnitt (DA) II und DA III über das Sickerwasserfassungssystem der Basisabdichtung gesammelt und über eine Transportleitung im freien Gefälle zu einem aus zwei Tanks bestehenden Sickerwasserzwischenbecken (mit jeweils 80 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen) im Nordwesten des Deponiealtteils weitergeleitet. Von dort aus wird das Sickerwasser über ein Pumpwerk und einer Druckleitung in das kommunale Kanalnetz abgepumpt. Eine Sickerwasserbehandlung bzw. -reinigung ist der Einspeisung nicht vorgeschaltet.



## 1.4.2 Deponieerweiterung „Hoher Weg“

Das anfallende Deponiesickerwasser wird über das Sickerwasserfassungssystem der Basisabdichtung (Wannenform) gesammelt und über eine Transportleitung im freien Gefälle zu einem aus zwei Tanks (mit jeweils 50 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen) bestehenden Sickerwasserzwischenbecken im Nordwesten der Deponie weitergeleitet. Von dort aus wird das Sickerwasser über ein Pumpwerk und einer Druckleitung in das kommunale Kanalnetz abgepumpt. Eine Sickerwasserbehandlung bzw. -reinigung ist der Einspeisung nicht vorgeschaltet.

## 1.5 Probenahmestelle

### 1.5.1 Deponie „Hoher Weg“ - Deponiealtteil

Die Probenahme erfolgt im Pumpwerk, das nordwestlich der Deponieerweiterung „Hoher Weg“ auf dem Gelände der Stadtentwässerung Ludwigshafen platziert ist. Im Pumpwerk befindet sich zwischen der Pumpensteuerung und den Sickerwassertanks ein Pumpenschacht (Hebeanlage), der als Probenahmestelle dient. Hier laufen alle Teilstränge des abfließenden Wassers zusammen, das anschließend über die Hebeanlage in die Sickerwassertanks gefördert wird. Aus den Tanks wird im Anschluss das Sickerwasser mit geregelterm Volumenstrom (2 l/s) über das Pumpwerk und eine Druckleitung in das kommunale Kanalnetz abgepumpt.

Örtliche Lage der Einleitstelle im Pumpenschacht in die Verrohrung nach UTM / ETRS 89:

Flurstücks-Nr.: 3541/4

Gemarkung: Ludwigshafen-Rheingönheim

Rechtswert: 458826

Hochwert: 5477143





### 1.5.2 Deponieerweiterung „Hoher Weg“

Die Probenahme erfolgt im Pumpwerk, das nordwestlich der Deponieerweiterung „Hoher Weg“ auf dem Gelände der Stadtentwässerung Ludwigshafen platziert ist. Im Pumpwerk befindet sich zwischen der Pumpensteuerung und den Sickerwassertanks ein Pumpenschacht (Hebeanlage), der als Probenahmestelle dient. Hier laufen alle Teilstränge des abfließenden Wassers zusammen, das anschließend über die Hebeanlage in die Sickerwassertanks gefördert wird. Aus den Tanks wird im Anschluss das Sickerwasser mit geregelterm Volumenstrom (4 l/s) über das Pumpwerk und eine Druckleitung in das kommunale Kanalnetz abgepumpt.

Örtliche Lage der Einleitstelle im Pumpenschacht in die Verrohrung nach UTM / ETRS 89:

Flurstücks-Nr.: 3541/4

Gemarkung: Ludwigshafen-Rheingönheim

Rechtswert: 458826

Hochwert: 5477143

1.6 Die Regelungen der wasserrechtlichen Bescheide zur Deponie „Hoher Weg“, vom 25.04.2005 und vom 25.05.2005, Az.: 344-31.06.01.01, werden hiermit aufgehoben.



Des Weiteren hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd durch gleichen Bescheid vom 10.10.2024.

die gehobene Erlaubnis zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser des Erweiterungsteils der Deponie „Hoher Weg“ über zwei Versickerungsbecken und einen Randgraben in das Grundwasser erteilt.

Die Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

#### 5.1. Benutzung

Dem WBL, Kaiserwörthdamm 3/3a, 67065 Ludwigshafen, wird, die stets widerrufliche Benutzung, zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser des Deponiekörpers des Erweiterungsteils der Deponie „Hoher Weg“ im Endausbau (rekultivierte Deponieoberfläche) über

- 2 offene Betongerinnentypen entlang der Wartungs- und Betriebswege, eine Böschungskaskade (raues Gerinne) im südwestlichen Bereich der Deponie und Verdolungen in den Tiefpunkten der Randrinnen, die allesamt im freien Gefälle Oberflächenwasser in zwei Versickerungsbecken (lokalisiert im Südosten und Südwesten der Deponieerweiterung) ableiten,
- einen Entwässerungsrandgraben, der die Randböschungen des Hochwasserschutzdamms entwässert,

in das Grundwasser (angeschlossene Flächen Au = ca. 3,837 ha) erlaubt.

#### 5.2. Zweck der Benutzung

Die Benutzung dient der Versickerung des gesammelten nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser aus dem DK I-Deponiebereich des Erweiterungsteils der Deponie „Hoher Weg“ in der Gemarkung Ludwigshafen-



Rheingönheim des WBL, Kaiserwörthdamm 3/3a, 67065 Ludwigshafen, gemäß den zugrundeliegenden und unter Ziffer IV. dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen.

### 5.3. Planunterlagen

Der Benutzung liegen folgende, mit Sichtvermerk der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a. d. Weinstraße, versehene Erläuterungen und Pläne zugrunde:

- Drei Ordner insbesondere Anlage 13; zzgl. Anlage 13 Tekturplanung; Bemessung Oberflächenentwässerung (siehe Antragsunterlagen)
- Lageplan Oberflächenentwässerung M 1:1.000
- Regelprofile Versickerungsbecken M 1:50
- Berechnung der Versickerungsbecken (DWA-A138, M 153)

### 5.4. Umfang der Genehmigung

In die Versickerungsanlagen (zwei Versickerungsbecken; Versickerungsfläche  $A_{\text{südwest}} = 2.590 \text{ m}^2$ ; Versickerungsfläche  $A_{\text{süddost}} = 1.400 \text{ m}^2$ ; ein Entwässerungsrandgraben) darf das bei Regenwetter anfallende Niederschlagswasser aus dem Deponiekörper des Erweiterungsteils bereits im Bauzustand eingeleitet werden und über den Untergrund verzögert dem Grundwasser zugeführt werden.

#### 5.4.1. Versickerungsbecken 1 – Südwest

- Grundstück mit der Fl. Nr.: 3793/5
- $A_{\text{u an das Becken}} = 18.696 \text{ m}^2$ ;  $r_{180(0,05)} = 47,1 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$
- Erforderliches Volumen (Becken)  $V = 1.131,5 \text{ m}^3$
- Geplantes Volumen (Becken)  $V = 1.166 \text{ m}^3$  bei mind. 0,45 m mittlere Einstauhöhe
- Ab 1,15 m Einstau erfolgt der Notüberlauf (0,30 m unter Beckenrand)
- Einstauvolumen bevor der Überlauf anspringt  $V = 2.980 \text{ m}^3$
- Versickerungsfläche  $A_{\text{s}} = 2.590 \text{ m}^2$



- Die Einleitmenge beträgt hiernach: 88,10 l/s
- Mittlere Einstauhöhe im Becken = 0,45 m (bei  $n = 0,05$ )
- Der Bemessung liegt ein Durchlässigkeitsbeiwert  $K_f = 1 \cdot 10^{-5}$  m/s zugrunde

#### 5.4.2. Versickerungsbecken 2 – Südost

- Grundstücke mit den Fl. Nrn.: 3995 und 399zt
- $A_u$  an das Becken = 9.657 m<sup>2</sup>;  $r_{180(0,05)} = 47,1$  l/(s·ha)
- Erforderliches Volumen (Becken)  $V = 584,2$  m<sup>3</sup>
- Geplantes Volumen (Becken)  $V = 630$  m<sup>3</sup> bei mind. 0,45 m mittlere Einstauhöhe
- Ab 1,15 m Einstau erfolgt der Notüberlauf (0,30 m unter Beckenrand)
- Einstauvolumen bevor der Überlauf anspringt  $V = 1.550$  m<sup>3</sup>
- Versickerungsfläche  $A_s = 1.400$  m<sup>2</sup>
- Die Einleitmenge beträgt hiernach: 45,50 l/s
- Mittlere Einstauhöhe im Becken = 0,45 m (bei  $n = 0,05$ )
- Der Bemessung liegt ein Durchlässigkeitsbeiwert  $K_f = 1 \cdot 10^{-5}$  m/s zugrunde

#### 5.4.3. Entwässerungsgraben

- Fläche unterhalb der Deponieumfahrung, begrünt,  $b = 30$  cm
- Niederschlagswasser versickert über die belebte Bodenzone im Erdgraben

#### 5.5. Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 WHG)

Die nach § 47 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsverbotes und Zielerreichungsgebotes ergab, dass diese Anforderungen der erlaubten Gewässerbenutzung nicht entgegenstehen. Insbesondere widerspricht die Einleitung des Niederschlagswassers nicht den für den relevanten Grundwasserkörper „Rhein, RLP 5“ im Bewirtschaftungszyklus 2016 - 2022 festgelegten Bewirtschaftungszielen und Maßnahmen bzw. gefährdet deren fristgemäße Erreichung nicht.

Eine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustandes des vorliegend relevanten Grundwasserkörpers „Rhein, RLP 5“ ist aufgrund seiner



Größe und des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Niederschlagswassers nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung ist aufgrund der vorstehenden geringen Auswirkungen auszuschließen.

### Genehmigung nach § 60 WHG i. V. m. § 62 LWG

Die gehobene Erlaubnis beinhaltet nicht die Genehmigung nach § 60 des WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, 2585) i. V. m. § 62 des LWG vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127) für den Bau und Betrieb der beiden Versickerungsbecken (Abwasseranlagen). Die Errichtung und der Betrieb der Abwasseranlage ist Teil des Planfeststellungsverfahrens

### Den wasserrechtlichen Erlaubnissen ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt worden:

Gegen diese Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:  
[poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de](mailto:poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de)
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:  
[sgdsued@rlp.de-mail.de](mailto:sgdsued@rlp.de-mail.de)

erhoben werden.

---

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).



Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweise:

1. Der Planfeststellungsbeschluss erging unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und seiner Begründung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie die wasserrechtlichen Erlaubnisse inklusive der dazugehörigen Planunterlagen sind

**in der Zeit vom 16.10.2024 bis zum 29.10.2024**

**bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Verwaltungsgebäude Jaegerstraße 1, Raum 222 zu den Öffnungszeiten der Verwaltung,**

**bei dem Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Kaiserwörthdamm 3a, 67065 Ludwigshafen, Raum A02 von Montag bis Freitag von 7:00 bis 12:00 Uhr und von Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und**

**im Ortsvorsteherbüro Ludwigshafen-Rheingönheim, Hauptstraße 210, nach vorheriger Anmeldung bei Herrn Wissmann (Telefon 0170 5284271) zu den üblichen Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag jeweils von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr**

zur Einsicht ausgelegt.

2. Gemäß § 74 Absatz 4 Satz 3 gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.



3. Die Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Planunterlagen werden gemäß § 27 a VwVfG auch im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de) unter „Service“ → „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Neustadt an der Weinstraße, 10.10.2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Manfred Schanzenbächer